

Haftungsausschluss

Die **bremenRacing UG (haftungsbeschränkt)** oder ihre Vertreter und Beauftragten (nachfolgend Veranstalter genannt) haften nicht für Schäden oder Verletzungen jeder Art, die durch die Teilnahme am **Silvesterlauf Bremen** und den Rahmenveranstaltungen (nachfolgend Veranstaltung genannt) entstehen können. Es sei denn, dass sie durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Dies gilt auch für die Sponsoren, die Organisatoren und die Besitzer privater Wege bzw. deren Vertreter. Dieser Haftungsausschluss gilt zudem für Begleitpersonen.

Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Der Teilnehmer / die Teilnehmerin erklärt mit Empfang seiner Startnummer, dass gegen seine / ihre Teilnahme keine gesundheitlichen Bedenken bestehen, und er / sie einen ausreichenden Trainingszustand hat. Ferner erklärt sich der Teilnehmer / die Teilnehmerin damit einverstanden, dass er / sie aus dem Rennen genommen werde, wenn die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung besteht. Aus dem Rennen genommen werden kann zudem jeder Teilnehmer / Teilnehmerin, der / die den Anweisungen des Ordnungspersonals zuwiderhandelt und dadurch den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stört oder die eigene Sicherheit oder Gesundheit oder die anderer Sportler, des Ordnungspersonals oder von Besuchern gefährdet.

Empfohlen wird der GERMAN ROAD RACES (GRR) Fragenkatalog zur Gesundheit: <http://ww2.unipark.de/uc/GRR/?a=48&b>).

Die mit der Meldung angegebenen personenbezogene Daten und die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews können in Rundfunk, Fernsehen, Werbung, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen ohne Vergütungsanspruch genutzt und an die Partner der Veranstaltung (Zeitmessung, Abwicklung evtl. Hilfeleistungen und Fotodienst) weitergegeben werden.

Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen Änderungen der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadensersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Sportler. Die Rückerstattung des Startgeldes kommt nur bei vollständigem Ausfall der Veranstaltung in Betracht, wenn der Ausfall vom Veranstalter zu vertreten ist. Ist der Ausfall der Veranstaltung vom Veranstalter zu vertreten, findet nur eine teilweise Rückerstattung – nach Abzug der auf den Sportler entfallenden anteilig bereits von dem Veranstalter getätigten Aufwandes verbleibenden Differenz – statt; dabei bleibt dem Sportler der Nachweis vorbehalten, dass dieser Aufwand geringer war.

Tritt ein bereits angemeldeter Sportler nicht zum Start an oder erklärt vorher seine Nichtteilnahme gegenüber dem Veranstalter, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Startgeldes als Organisationsgebühr. Dies gilt auch bei einem berechtigten Rücktritt des Sportlers; in letzterem Fall bleibt dem Sportler jedoch der Nachweis vorbehalten, dass der auf den Sportler entfallene Organisationsaufwand für die Weitergabe seines Startplatzes geringer als das von ihm geleistete Startgeld gewesen wäre.

Der Veranstalter übernimmt zudem keine Haftung für abhanden gekommene Bekleidungsstücke und andere Gegenstände.

Bremen, 20. Dezember 2017

Durchführungsbestimmungen

Für die vertragsgegenständliche Veranstaltung und die Teilnahme des Sportlers daran gelten die Bestimmungen und Sportordnungen des Deutschen Leichtathletikverbandes (DLV) und der International Association of Athletics Federations (IAAF) in der jeweils am Veranstaltungstag gültigen Fassung.

Der Sportler erklärt sich mit der Geltung der genannten Bestimmungen einverstanden. Sie können bei dem jeweiligen Verband angefordert oder auf den Internetseiten des Verbandes in der jeweils aktuellen Fassung eingesehen werden.

Bremen, 4. Dezember 2017

Täuschen des Veranstalters

Teilnehmer/innen, die die eigenen Startunterlagen an andere Personen zur Teilnahme weitergeben, ohne sicherzustellen, dass diese zuvor ordnungsgemäß auf ihren eigenen Namen umgemeldet wurden, erhalten ein Startverbot für alle Veranstaltungen der bremenRacing UG (haftungsbeschränkt) (nachfolgend Veranstalter genannt) für mindestens 3 Folgejahre.

Teilnehmer/innen, die bewusst unter falschem Namen starten – dieses schließt die bewusste Übernahme einer fremden Startnummer mit ein -, werden grundsätzlich von den Veranstaltungen des Veranstalters auf Lebenszeit ausgeschlossen.

Zudem behält sich der Veranstalter in diesem Fall die Erhebung einer Geldstrafe in Höhe von 500,00€ sowie weitere rechtliche Schritte vor. Die Geldstrafe wird einem wohltätigen Zweck zugeführt.

Bremen, 21. Dezember 2017